

Häufig gestellte Fragen

Wer musste bisher seine Anlagen prüfen lassen?

Bis zur Änderung der Anlagenverordnung mussten nur die Anlagen in Wasserschutzgebieten wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüffrist beträgt hier bei oberirdischen Anlagen 5 Jahre, bei unterirdischen 2 ½ Jahre. Außerhalb von Wasserschutzgebieten waren nur die Anlagen einmalig prüfpflichtig, die ab dem 01.10.1993 errichtet wurden.

Seit Februar 2004 müssen nun auch alle Anlagen die vor dem 01.10.1993 errichtet wurden mindestens einmalig geprüft werden.

Wer prüft die Anlagen?

Die Prüfung der Anlagen wird in aller Regel durch Sachverständige nach § 22 der Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vorgenommen. Eine Liste der in Hessen zugelassenen Sachverständigen aus unserer Region finden Sie im Downloadbereich.

Seit der Novellierung der Anlagenverordnung am 25.02.2008 gibt es auch in Hessen die sog. „Fachbetriebsregelung“. Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1 m³ bis einschließlich 10 m³ außerhalb von Schutzgebieten, die von einem Fachbetrieb nach § 3 VAwS eingebaut worden sind, brauchen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung nicht durch einen Sachverständigen geprüft werden. In diesen Fällen genügt die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung durch den jeweiligen Fachbetrieb.

Sofern diese Anlagen nicht von einem Fachbetrieb eingebaut worden sind, ist nach wie vor eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen nach § 22 VAwS anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Warum hat man diese Prüfpflicht eingeführt?

Andere Bundesländer haben die Prüfpflicht bereits eingeführt. Diese Erfahrungen sind in die neue hessische Anlagenverordnung eingeflossen, da man festgestellt hat, dass von diesen Anlagen ein erhebliches Gefährdungspotential für die Umwelt ausgeht. Aus diesem Grund sah man sich veranlasst, in Hessen ebenfalls eine einmalige Prüfpflicht dieser Altanlagen einzuführen.

In manchen anderen Bundesländern sieht die dortige Anlagenverordnung bereits für die Installation der Heizöl-Tankanlagen eine sogenannte „Fachbetriebspflicht“ vor. Eine Prüfung durch Sachverständige ist sodann jedoch auch dort wiederkehrend für Anlagen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten erforderlich.

Im Rahmen der Föderalismusreform wird in den nächsten Jahren eine bundesweit einheitliche Anlagenverordnung in Kraft treten.

Gilt die Anlagenverordnung überhaupt noch?

Rechtliche Grundlage der zur Zeit laufenden Überprüfung von Heizöl-Lagerstätten ist nach wie vor die Hessische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese ist nicht ausgesetzt oder aufgehoben worden.

Die Wasserbehörden sind nach wie vor verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Überprüfung der Heizöltanks vollständig durchgeführt wird. Aufgrund der hohen Zahl der noch zu prüfenden Anlagen, damit verbundenen Engpässen bei den Prüforganisationen aber auch immer noch vorhandenen Informationsdefiziten bei

den Betreibern hatte das Hessische Umweltministerium den zuständigen Wasserbehörden eine Übergangszeit/Frist für die Abarbeitung der noch ausstehenden Prüfungen bis 31.12.2007 eingeräumt und den Vollzug der Anlagenverordnung, d.h. die Verhängung von Zwangs- und Bußgeldern, ausgesetzt.

Nachdem diese Frist inzwischen abgelaufen ist, sind die hessischen Wasserbehörden nunmehr gehalten, auch über den Weg der Festsetzung von Zwangs- bzw. Bußgeldern die vollständige Umsetzung der Anlagenverordnung zu gewährleisten.

Wie sollen sich die Betreiber verhalten bzw. was ist zu tun?

Die Betreiber von Anlagen, die vor dem 01.10.1993 errichtet wurden, müssen sich unverzüglich bei einer sachverständigen Stelle zur Prüfung anmelden. Die entsprechenden sachverständigen Stellen sind ebenfalls auf dieser Internet-Seite herunterzuladen und können außerdem bei den Innungsbetrieben des Heizungsbauhandwerks oder bei der Unteren Wasserbehörde erfragt werden. Die Untere Wasserbehörde erhält nach erfolgter Prüfung eine Durchschrift des Prüfberichtes und der Betreiber hat seine Pflichten erfüllt. Die vorstehenden Aussagen gelten auch für Anlagen, die ab dem 01.10.1993 errichtet und bisher noch nicht mindestens einmalig geprüft wurden.

Was passiert, wenn ich meine Anlage nicht prüfen lasse?

Sanktionen in Form von Bußgeldern waren bis zum 31.12.2007 nicht vorgesehen. Wer jedoch nach diesem Stichtag seiner Prüfpflicht nicht nachkommt, muss nunmehr damit rechnen, dass er neben einem gebührenpflichtigen Bescheid auch ein Zwangs- bzw. Bußgeld auferlegt bekommt. Der Unteren Wasserbehörde sind im Übrigen bereits jetzt alle Betreiber von Heizölverbraucheranlagen bekannt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle betroffenen Anlagen im Landkreis Fulda geprüft werden.

Weiterhin sollte jeder Betreiber, der seine Anlage nicht prüfen lässt bedenken, dass im Schadensfall evtl. der Versicherungsschutz erlischt.